

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2018/BAS/023
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich Datum: 11.10.2018 Verfasser: Herr R. Jennerjahn FBL: Herr J. Banek
Beschluss zur Einleitung eines ergänzenden Satzungsverfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB und Beschluss über die erneute Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Basedow		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	23.10.2018	Gemeindevertretung Basedow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Basedow beschließt:

1. Zur Behebung eines Fehlers bei der Bekanntmachung vom 07.06.2018 über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Basedow wird ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB eingeleitet.
2. Der Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 BauGB wird wiederholt. Hierzu ist der anliegende Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Basedow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der Begründung während der Dienst- und Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Malchin erneut öffentlich auszulegen.
Der Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Außerdem sind gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (www.malchin.de) einzustellen

Sach- und Rechtslage:

§ 22 Kommunalverfassung M-V
§ 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 4 BauGB
§ 214 Abs. 4 BauGB

Mit dem „Gesetz zur Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und anderer Vorschriften an europa- und völkerrechtlichen Vorgaben“ vom 29. Mai 2017 ist § 47 Abs. 2 VwGO aufgehoben worden. Für Aufstellungsverfahren der Bebauungspläne/Satzungen bedeutet dies, dass bei der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Bebauungsplanentwürfe nicht mehr auf die Präklusion (§ 47 Abs. 2 VwGO) hingewiesen werden darf. Erfolgt dieser Hinweis dennoch, wie bei der Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfes zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Basedow geschehen, stellt dies nach § 214 BauGB einen beachtlichen Fehler dar, was zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes/ Satzung führt. Eine Heilung eines solchen beachtlichen Verfahrensfehlers ist nur mit Durchführung eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB möglich (s. anliegende Schreiben Landkreis Mecklenburgische Seenplatte). Hierzu ist eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich. Eine erneute Beteiligung der TÖB ist nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten (Kopierkosten für ein zusätzliches Auslegungsexemplar und Kosten Verwaltung) für das Ergänzende Satzungsverfahren und die erneute öffentliche Auslegung trägt die Gemeinde Basedow. Die finanziellen Mittel sind im Haushaltsplan der Gemeinde Basedow (Haushaltsstelle 5/5.1.1.00.562510) eingestellt.

Anlagen:

Begründung zum Planentwurf
Planzeichnungen
Hinweise zur ortsüblichen Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

Lebenslauf

(Beratungsverlauf der Vorlage 2018/BAS/023 mit Realisierungsvermerk)

Beschlüsse:

23.10.2018

V/BAS/053

Sitzung der Gemeindevertretung Basedow

Durch Herrn Reinholz werden Erläuterungen zur Vorlage gegeben.

Er teilt mit, dass Bauanträge in der Gemeinde Basedow baugenehmigungspflichtig sind. Er bittet die Gemeindevertreter darauf zu achten.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Basedow beschließt:

1. Zur Behebung eines Fehlers bei der Bekanntmachung vom 07.06.2018 über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Basedow wird ein ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB eingeleitet.
2. Der Verfahrensschritt nach § 3 Abs. 2 BauGB wird wiederholt. Hierzu ist der anliegende Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Basedow bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) einschließlich der Begründung während der Dienst- und Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Malchin erneut öffentlich auszulegen.
Der Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Außerdem sind gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet (www.malchin.de) einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0